

Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte

Vom 23. Januar 2003

(ABl. EKD 2003 S. 156)

Lfd.Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Ände- rung
bisher keine Ände- rungen erfolgt					

Aufgrund von Artikel 29 der Grundordnung¹ der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Auftrag

1Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte (EvAKiZ) hat die Aufgabe, in wissenschaftlicher Unabhängigkeit die Erforschung der Kirchlichen Zeitgeschichte durch Anregung, Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten zu verfolgen. 2Sie bemüht sich um die Klärung wissenschaftlicher Grundlagenfragen, fördert den internationalen Austausch der Arbeitsergebnisse und strebt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Zeitgeschichtsforschung sowie die Koordinierung zeitgeschichtlicher Forschungsvorhaben innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) an.

§ 2

Rechtsstruktur

(1) 1Die EvAKiZ ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der EKD. 2Sie besteht aus:

- a) einer Kommission,
- b) einer Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte.

¹ Nr. 1.1.

(2) Der Präsident des Kirchenamtes vertritt die EvAKiZ in allen Angelegenheiten, sofern diese Befugnisse nicht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen delegiert sind.

§ 3

Vorsitzender

(1) ¹Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende der EvAKiZ werden durch den Rat der EKD jeweils für die Dauer der Amtszeit des Rates aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder berufen. ²Die Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(2) Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende der EvAKiZ sind die Herausgeber der Publikationsreihen der EvAKiZ.

(3) ¹Der oder die Vorsitzende der EvAKiZ leitet die Sitzungen der Kommission; bei Verhinderung nimmt der oder die stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe wahr. ²Ist auch dieser/diese verhindert, trifft das Kirchenamt der EKD eine Regelung.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der EvAKiZ übt die Fachaufsicht über den Leiter oder die Leiterin der Forschungsstelle aus.

§ 4

Kommission

(1) ¹Die Mitglieder der Kommission der EvAKiZ werden vom Rat der EKD jeweils für die Dauer der Amtszeit des Rates berufen; jedoch bleiben die Kommissionsmitglieder so lange im Amt, bis die Berufung der Nachfolger und Nachfolgerinnen erfolgt ist. ²Die Kommission erstellt für den Rat eine Vorschlagsliste für die zu berufenden Mitglieder.

(2) ¹Der Kommission gehören zwölf Mitglieder an:

- zehn Vertreter bzw. Vertreterinnen der theologischen und historischen Wissenschaften sowie des Archivwesens, darunter gegebenenfalls ein Mitglied der Hochschule, an der sich die Forschungsstelle befindet.
- zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der EKD, darunter der zuständige Referent oder die zuständige Referentin des Kirchenamtes.

²Der Leiter oder die Leiterin der Forschungsstelle nimmt an den Sitzungen der Kommission grundsätzlich mit beratender Stimme teil.

³Die anderen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle nehmen in der Regel an den Sitzungen der Kommission teil.

(3) ¹Die Kommission der EvAKiZ entscheidet über die Forschungsaufträge im Sinne des § 1 und bestimmt – unbeschadet der Befugnisse des Rates der EKD – die Richtlinien für die Arbeit der Forschungsstelle. ²Sie ist bestrebt, durch ihre Mitglieder die Forschungsaufträge durch Einwerbung von Drittmitteln zu fördern und zu erweitern.

- (4) ¹Die Kommission der EvAKiZ schlägt dem Rat der EKD die Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle vor. ²Der Vorschlag ist mit einer Stellungnahme des Leiters oder der Leiterin der Forschungsstelle zu versehen.
- (5) Die Kommission berät über die vom Leiter oder von der Leiterin der Forschungsstelle aufgestellte Haushaltsanmeldung für die EvAKiZ und schlägt der EKD vor, diese Anmeldung in ihren Haushaltsentwurf zu übernehmen.
- (6) Die Kommission entscheidet über die Publikationen der EvAKiZ.
- (7) Zur wissenschaftlichen Begleitung von Arbeitsvorhaben kann die Kommission weitere Sachverständige hinzuziehen, Fachleute einladen und Stellungnahmen Dritter einholen.
- (8) Die EvAKiZ lädt in der Regel einmal jährlich Vertreter und Vertreterinnen der im Bereich der Kirchlichen Zeitgeschichte arbeitenden landeskirchlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen zu einer Fachkonferenz ein.
- (9) ¹Die Kommission der EvAKiZ tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen. ²Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn drei ihrer Mitglieder oder der Präsident des Kirchenamtes dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (10) ¹Die Kommission der EvAKiZ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der EvAKiZ. ⁴Bei eiligen Entscheidungen, bei Nichtbeschlussfähigkeit oder bei Angelegenheiten, die eine Einberufung der Kommission nicht rechtfertigen, kann ein schriftliches Abstimmungsverfahren angewandt werden. ⁵Für eine schriftliche Abstimmung formuliert der oder die Vorsitzende der EvAKiZ eine oder mehrere Entscheidungsfragen. ⁶Die Mitglieder erhalten eine Antwortfrist von vierzehn Tagen. ⁷Drei Wochen nach Abgang der Befragung stellt der oder die Vorsitzende das Ergebnis nach den eingegangenen Antworten fest. ⁸Nicht eingegangene Stellungnahmen gelten als Stimmenthaltung. ⁹Ein Beschluss kann in diesem Verfahren nur mit der Mehrheit aller Kommissionsmitglieder gefasst werden.

§ 5

Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte

- (1) Die Forschungsstelle nimmt Forschungsaufgaben im Bereich der Kirchlichen Zeitgeschichte im Sinne des § 1 sowie die Geschäftsführung der Kommission der EvAKiZ wahr.
- (2) ¹Der Leiter oder die Leiterin sowie die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle unterstehen der Dienstaufsicht des Vertreters oder der Vertreterin des Kirchenamtes der EKD. ²Dieser oder diese gibt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle an deren Leiter oder Leiterin weiter. ³Die Fachaufsicht über den Leiter oder die Leiterin übt nach § 3 Abs. 4 der oder die Vorsitzende der EvAKiZ aus. ⁴Die Fachaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungs-

stelle übt deren Leiter oder Leiterin aus. ⁵Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Forschungsstelle gelten auch von Dritten der EvAKiZ zugewiesene Beschäftigte.

(3) Die Forschungsstelle für Kirchliche Zeitgeschichte soll an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angesiedelt sein.

(4) ¹Die Bibliothek und die Dokumentensammlung der Forschungsstelle sind Eigentum der EKD. ²Sie sind im Rahmen einer Benutzungsordnung für die Forschung zugänglich.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte vom 10. Juli 1981 (ABl. EKD S. 336) außer Kraft.